

Reichweite unseres natürlichen Gott-erkennens offenbar. Überall der Aufbruch aus platonischem Augustinismus zu Aristoteles, der freilich noch in der neuplatonisch-arabischen Umhüllung gesehen wird. So wird die Arbeit zugleich zum Hinweis und Vergleichspunkt für die Leistung des Größten unter Alberts Schülern, Thomas von Aquin, dem der entscheidende Durchbruch zu reinem christlichem Aristotelismus gelingt.

A. Koch S. J.

Ethik

Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik. Von Prof. Dr. A. E. Hoche. 80 (102 S.) Berlin 1932, J. Springer. M 5.80

Auf Grund jahrzehntelanger praktischer Beobachtung gibt der Freiburger Psychiater in klarer, formvollendeter Sprache ein anschauliches Bild des Rechtsgefühls. Theoretisch beschränkt er es auf die lust- oder unlustbetonte Gemütsregung, die durch Berührung mit rechtlichen Dingen ausgelöst wird; aber im Verlaufe seiner Schrift weist er ihm beständig auch Urteile und Wertungen zu. Deutlich treten die vielfältigen Arten, Ausstrahlungen und Verzerrungen des Rechtsgefühls hervor. Interessante Streiflichter fallen auf das Rechtsgefühl des Kindes, des Mannes, der Frau und auf seine Abstumpfung durch die Zugehörigkeit zur Masse. Der Verfasser bekennt, nie einer richtigen Querulantin begegnet zu sein (19). Sehr aufschlußreich ist besonders der Abschnitt „Rechtsgefühl und Rechtspflege“, der so manchen Zwiespalt zwischen Gesetzesparaphen und Rechtsgefühl aufdeckt. Er liest sich wie eine Gewissenserforschung für Juristen und ein wertvoller Beitrag zur Strafrechtsreform. Die Freimütigkeit der Kritik wird aber gemildert durch die hohe Meinung von der Würde und Aufgabe des Richters. Weniger befriedigend sind die Ausführungen über „Rechtsgefühl und Politik“. Hier, wo die unmittelbare Erfahrung den Verfasser verläßt, liegen auch die Schwächen seiner Schrift. Die Aufstellung einer doppelten Moral für das private und öffentliche Leben (80) ist ebenso verfehlt wie die Leugnung einer absoluten Ethik (5). Gerade weil die seelische Struktur des Menschen seit Beginn sei-

ner Geschichte dieselbe geblieben ist (29), gibt es einen dauernden Bestand sittlicher und rechtlicher Grundsätze, die unbedingte Geltung beanspruchen. Auch im öffentlichen Leben zeigt sich der Einfluß des Rechtsgefühls im Streben jedes Politikers, wenigstens den Schein des Rechts für sich zu haben. Mag die Huldigung an das Rechtsgefühl noch sooft Heuchelei sein, so ist sie doch ein Beweis für seine geistige Bedeutung.

Wiederholt weist die Schrift auf die Tatsache hin, daß bei den meisten Menschen das Rechtsgefühl sich nur dann regt, wenn ihre eigenen Interessen berührt werden. Das beweist, wie weit ihr Rechtsgefühl von seiner Vollendung entfernt ist; denn die Zartheit des Rechtsgefühls offenbart sich nicht so sehr in der Empfindlichkeit für die eigenen Rechte, als in der Achtung und Wahrung fremder Rechte. Daher ist dem Verfasser zuzustimmen, wenn er in der Verfeinerung des Rechtsgefühls eine Aufgabe und Hoffnung der fortschreitenden Kultur sieht.

M. Pribilla S. J.

Kulturgeschichte

Deutsche Kultur in ihrer Entwicklung. Von Prof. Dr. Heinrich Günter. 80 (362 S.) Leipzig 1933, Quelle & Meyer. Geb. M 10.—

Günters Werk nimmt unter den mannigfachen Neuerscheinungen zur deutschen Kultur- und Geistesgeschichte einen hervorragenden Platz darum ein, weil es auf einem in jahrelanger Forschungsarbeit gewonnenen, überaus reichhaltigen, zuverlässig und scharf gesehenen Material gründet und sich bewußt von der gefährlichen — heute beliebten — Tendenz freihält, vom politischen Wunschtraum der Gegenwart aus das Bild der deutschen Vergangenheit einseitig zu zeichnen. Dem Verfasser kommt es mehr auf die kritische Darbietung einer Fülle historischer Einzelheiten als auf den leichten Fluß der Darstellung und die „große Linie“ an; jede Phrasologie und skizzenhafte Behandlungsweise ist fast ängstlich vermieden. Manchem mag dadurch die Lektüre dieses grundgelehrten Werkes wenig behagen, um so dankbarer wird sich der darein vertiefen, der von den gangbaren geistesgeschichtlichen Deutungen ver-